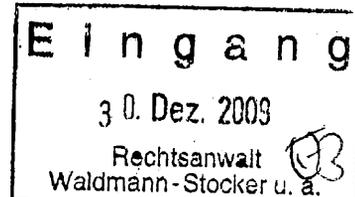


# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 153/06



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn: [REDACTED]
2. der Frau: [REDACTED]
3. der Frau: [REDACTED], vertreten durch die Mutter Frau: [REDACTED]
4. der: [REDACTED], vertreten durch die Eltern: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 758/06BW09 -

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 32.35/2-022458 u.a. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis (Klägerin zu 4); auch  
Abschiebungsandrohung)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 2009 durch den Richter Rädke als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 7. September 2001 und der Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2006 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist für die Kläger wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Kläger sind bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige muslimischen Glaubens. Der [REDACTED] 1957 in [REDACTED] (Bosnien-Herzegowina) geborene Kläger zu 1. und seine mit ihm seit 2002 verheiratete Ehefrau, die am [REDACTED] 1966 in [REDACTED] (Bosnien-Herzegowina) geborene Klägerin zu 2., sowie deren gemeinsame Kinder, die Klägerinnen zu 3. und 4., begehren von der Beklagten die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Die Klägerin zu 4. wendet sich darüber hinaus gegen eine Abschiebungsandrohung.

Dem Kläger zu 1. ist vor der Einreise nach Deutschland - nach eigenen Angaben als Folge einer Kriegsverletzung - in Zagreb das linke Bein amputiert worden. Die am [REDACTED] 1987 in [REDACTED] (Bosnien-Herzegowina) geborene Klägerin zu 3. leidet seit ihrer Geburt an Trisomie 21 (sog. Mongolismus) und ist infolge dessen geistig und körperlich behindert. Sie steht aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts - Vormundschaftsgerichts - Göttingen vom 8. Dezember 2006 (vorerst bis zum 7. Dezember 2013) unter Betreuung durch die Klägerin zu 2.

Am 14. September 1994 reisten die Kläger zu 1. bis 3. erstmalig in das Bundesgebiet ein und wurden zunächst in die Stadt Wittingen im Landkreis Gifhorn verteilt, kamen später aber am 9. Juni 1997 aufgrund eines Umverteilungsantrags nach Göttingen und wurden dort von der Beklagten fortlaufend geduldet. Sie beziehen seit ihrer Einreise durchgehend öffentliche lebensunterhaltssichernde Sozialleistungen; seit 2007 ist die Klägerin zu 2. stundenweise als Reinigungskraft erwerbstätig. In Göttingen wurde am [REDACTED] 1997 die Klägerin zu 4. geboren. Bereits am 24. Februar 1997 hatte der Landkreis Gifhorn die

Kläger zu 1. bis 3. unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise nach Bosnien-Herzegowina aufgefordert. Ein Asylverfahren oder sonstiges Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - betrieben die Kläger nicht.

Die Klägerin zu 3. absolvierte von 1997 bis 2008 die ( )-schule am ( ) (Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung); die Klägerin zu 4. besucht eine Realschule.

Nachdem die Kläger zunächst im Jahre 1999 gegenüber der Beklagten angegeben hatten, das Weiterwanderungsverfahren in die USA zu betreiben, wurden - nachdem zwei für Oktober 1999 und Mai 2000 angesetzte Interviewtermine von ihnen nicht wahrgenommen worden waren - seitens der amerikanischen Immigrationsbehörde am 14. Juni 2000 die dortigen Akten geschlossen und das Weiterwanderungsverfahren eingestellt. Die für die Kläger von der Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. am 22. März 2000 mit dem Ziel eines Bleiberechts aus Härtefallgründen gestellte Petition lehnte der Nds. Landtag am 13. September 2000 ab.

Am 23. Oktober 2000 stellten die Kläger zu 1. und 2. bei der Beklagten den Antrag, ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot i.S.d. § 53 Abs. 6 AuslG 1990 in ihrem Fall festzustellen und ihnen sowie den Klägerinnen zu 3. und 4. Aufenthaltsbefugnisse zu erteilen. Dieser Antrag wurde am 6. Februar 2001 wiederholt. Sie litten infolge der kriegsbedingten Ereignisse und der Flucht aus ihrer Heimat an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ptBS) mit Retraumatisierungsgefahr bei einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina. Der Kläger zu 1. leide darüber hinaus an schweren körperlichen Erkrankungen.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 7. September 2001 ab und forderte die Klägerin zu 4. darüber hinaus unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise nach Bosnien-Herzegowina auf, erteilte allen Klägern aber zugleich (erneut) vorläufige Duldungen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, den Klägern könne keine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG 1990 i.V.m. dem Nds. Bleiberechtserlass für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge vom 15. Dezember 2000 erteilt werden, weil sich die Kläger zu 1. und 2. nicht - wie von Nr. 2.1 des Erlasses gefordert - mindestens seit dem 1. Januar 2000 wegen ihrer psychischen Probleme in psychiatrischer Behandlung befänden, sondern erst seit dem 29. Juni 2000 bzw. seit dem 13. Oktober 2000; außerdem hätten sie - entgegen Nr. 4 des Erlasses - eine auch nach dem 1. Januar 2001 bestehende Weiterwanderungsmöglichkeit nach den USA nicht genutzt. Ein Aufenthaltstitel nach § 32 AuslG 1990 i.V.m. dem Nds. Erlass zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an erwerbstätige bosnische Staatsangehörige vom 7. März 2001 komme ebenfalls nicht in Betracht, weil die Kläger nicht seit mehr als zwei Jahren im Bundesgebiet sozialversicherungspflichtig erwerbstätig gewesen seien. Auch hätten die Kläger keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG 1990. Ihre psychischen und physischen Erkrankungen begründeten keinen rechtlichen Duldungsgrund i.S.d. § 55 Abs. 2 AuslG 1990. Die Traumatisierungen seien auch in Bosnien-Herzegowina behandelbar; es sei auch nicht nachgewiesen, dass die

Kläger zu 1. und 2. regelmäßiger Traumatherapie bedürften. Überdies seien alle Kläger reisefähig, wie insbesondere die Orientierungsreisen dorthin, die die Kläger zu 1. und 2. in den Jahren 1997 bis 1999 unternommen hätten, sowie eine nichtgenehmigte Reise des Klägers zu 1. nach Salzburg im Oktober 1999 zeigten. Die Kläger könnten allesamt freiwillig ausreisen. Sie erfüllten ferner Regelversagungsgründe nach § 7 Abs. 2 AuslG 1990, weil sie dauerhaft von öffentlichen Sozialleistungen abhängig seien und insbesondere die Klägerin zu 2. keine Erwerbstätigkeit aufnehme. Ein etwaig erlittenes Kriegstrauma mindere die Erwerbsfähigkeit nicht deutlich, wie Beispiele anderer bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge in Göttingen zeigten. Nach alledem sei es auch in der Abwägung mit einwanderungspolitischen Belangen ermessensgerecht, die Erteilung eines Aufenthaltstitels abzulehnen.

Hiergegen erhoben die Kläger am 20. September 2001 Widerspruch und reichten im Folgenden zahlreiche ärztliche und fachärztliche Atteste ihrer behandelnden Ärzte ein. Sie verwiesen darauf, dass der Kläger zu 1. zusätzlich zu seinem amputierten linken Bein an einer Vielzahl organischer Erkrankungen (u.a. chronische Hepatitis B, ungeklärte Wirbelsäulenbeschwerden, COPD und Zustand nach Lungenteilresektion, Diabetes Typ II, koronare Herzkrankheit, arterieller Hypertonus, Hyperlipoproteinämie) leide und zudem psychisch schwer traumatisiert sei. Er sei nach zwangsweiser Rekrutierung gezwungen worden, in der Armee der „Autonomen Republik West Bosna“ unter dem General Fikret Abdic zusammen mit Kroaten und Serben gegen die bosnische Armee zu kämpfen; bei einer Rückkehr hätten er und seine Familie daher Repressalien der einheimischen bosnischen Bevölkerung als Vaterlandsverräter (sog. „Fikretovici“) zu befürchten. Erhebliche psychische Probleme habe auch die Klägerin zu 2., die überdies an einem LWS-Syndrom, somatoformen Schmerzen und an nekrotisch-arthritischen Beschwerden (insbesondere im Bereich des linken Hüftgelenks) leide. Insbesondere die psychischen Erkrankungen könnten in Bosnien-Herzegowina nicht hinreichend so behandelt werden, dass eine Verschlechterung verhindert werde. Die Klägerin zu 3. sei als geistig behindertes Kind stark entwicklungsverzögert und auf fremde Hilfe angewiesen, die von der Klägerin zu 2. geleistet werden müsse, die sich ohnehin um die Pflege des Klägers zu 1. kümmern müsse. Die Klägerin zu 4. sei ein hypersensibles Kind und bedürfe besonderer Aufmerksamkeit.

Nachdem die Beklagte verschiedene Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere die Kläger zu 1. und 2. wiederholt auf ihre Reisefähigkeit durch das Gesundheitsamt hatte untersuchen lassen, und zwischen den Beteiligten zeitweise Streit über den im Mai 2002 erteilten Duldungen beigefügte Nebenbestimmungen bestand, die eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einer Psychotherapie betroffen hatten, wiederholten die Kläger ihren Antrag auf Erteilung humanitärer Aufenthaltserlaubnisse am 28. Januar 2005. Nun holte die Beklagte am 22. November 2005 eine Stellungnahme des Bundesamts nach § 72 Abs. 2 AufenthG zur Frage zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote im Falle der Kläger ein. Dabei ging sie - gestützt auf zwischenzeitliche ausländerbehördliche Ermittlungen - davon aus, dass die Kläger, zumindest aber der Kläger zu 1., neben der bosnisch-herzegowinischen auch die kroatische Staatsangehörigkeit besäßen. Das Bundesamt verneinte in seiner Stellungnahme an die Beklagte vom 4. Mai 2006 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit der Begründung, es seien zum einen bei den

Klägern zu 1. und 2. die traumatisierenden Ereignisse nicht nachvollziehbar belegt, weil die eine ptBS diagnostizierenden Ärzte keine eigenständige Exploration des Geschehensablaufs angestellt, sondern die Schilderungen dieser Kläger schlicht übernommen und als wahr unterstellt hätten. Zum anderen seien diese beiden Kläger - weil in Deutschland bislang keine supportive Gesprächspsychotherapie, sondern weithin nur eine medikamentöse Behandlung durchgeführt worden sei - einer solchen offenbar nicht bedürftig und müssten daher selbst bei Unterstellung einer Traumatisierung sowohl in Bosnien-Herzegowina als auch in Kroatien keine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr befürchten. Jedenfalls sei in Kroatien auch die Traumabehandlung ausreichend, während sie in Bosnien-Herzegowina nach wie vor defizitär sei. Die Trisomie 21, an der die Klägerin zu 3. leide, stelle überhaupt keine behandlungsbedürftige Erkrankung dar; insoweit komme es den Klägern nur auf eine größtmögliche Förderung und Entwicklung der Klägerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und damit auf eine gegenüber dem Zustand bei Rückkehr verbesserte Situation an; eine Verschlechterung sei jedenfalls nicht zu besorgen. Für die Klägerin zu 4. bestehe kein Anlass, über ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nachzudenken.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2006 (zugestellt am 31. Juli 2006) wies die Beklagte den Widerspruch der Kläger vom 20. September 2001 zurück. Die Anträge der Kläger seien nach Inkrafttreten des AufenthG als Anträge auf Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel zu deuten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet jedoch aus, weil kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot eingreife. Zur Begründung wiederholte die Beklagte nahezu wörtlich die entsprechenden Passagen aus der Stellungnahme des Bundesamts vom 4. Mai 2006. Aber auch eine Aufenthaltserlaubnis aus § 25 Abs. 5 AufenthG könne den Klägern nicht erteilt werden, weil es keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe gebe, die sowohl einer Abschiebung als auch einer freiwilligen Ausreise entgegenstünden. Der Kläger zu 1. sei in Begleitung, die übrigen Kläger uneingeschränkt reisefähig. Die Kläger - die allesamt gültige bosnisch-herzegowinische Pässe besäßen - könnten nach Bosnien-Herzegowina oder - wenn die Kläger zu 2. bis 4., die selbst nicht auch Kroaten seien, kroatische Visa zur Familienzusammenführung einholen - auch nach Kroatien ausreisen. Zumutbaren Anforderungen zur Beschaffung entsprechender Papiere hätten sich die Kläger verweigert. Im Fall der Klägerin zu 4. scheitere die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 5 AufenthG überdies daran, dass sie noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei; dies werde sie erst aufgrund des angegriffenen Bescheides sein, wenn dieser in Bestandskraft erwachse.

Mit ihrer am 17. August 2006 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter und wiederholen und vertiefen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Dass die Beklagte die am 15. Mai 2002 erteilten Duldungen mit der Nebenbestimmung versehen habe, regelmäßige Psychotherapie in Anspruch zu nehmen, zeige, dass auch sie von einer Behandlungsbedürftigkeit der psychischen Erkrankungen der Kläger zu 1. und 2. ausgehe.

Nachdem die Beklagte angekündigt hatte, die Duldungen der Kläger über den 30. April 2007 hinaus nicht zu verlängern, stellten diese am 27. April 2007 einen Antrag auf Ge-

währung vorläufigen Rechtsschutzes (4 B 53/07), dem das Verwaltungsgericht Göttingen durch Beschluss vom 26. Juni 2007 stattgab.

Ergänzend tragen die Kläger zur Klagebegründung vor, die Klägerin zu 3. könne eine Aufenthaltserlaubnis auch nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG beanspruchen, da sie infolge ihrer Entwicklungsverzögerung bei einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina ohne fremde Hilfe alsbald erheblich gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Die Klägerinnen zu 3. und 4. könnten sich überdies auch auf ein Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK berufen, weil sie als „faktische Inländerinnen“ anzusehen seien; infolgedessen erfüllten auch die Kläger zu 1. und 2. - die die vorgenannten Klägerinnen im Bundesgebiet betreuen müssten - die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG. Zuletzt bringen die Kläger zusätzlich vor, eine Überprüfung durch das kroatische Innenministerium im Jahre 2008 habe ergeben, dass der Kläger zu 1. im Jahre 1998 nicht wirksam eingebürgert worden sei und deshalb die kroatische neben der bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigkeit (noch) nicht besitze. Es sei ihm nunmehr unzumutbar, die noch fehlende Übernahmehandlung nur mit dem Ziel nachzuholen, seinen Schutzanspruch in Deutschland zu verlieren. Die Klägerinnen zu 2. bis 4. - die nach keiner Betrachtungsweise Kroatinnen seien - könnten allein nicht abgeschoben werden. In Kroatien werde ihnen in keinem Fall ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug erteilt, da ihr Lebensunterhalt dort nicht gesichert sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 7. September 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2006 zu verpflichten, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheides zu verpflichten, die Kläger erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden,

und festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise die Berufung zuzulassen.

Zur Begründung verweist sie auf die angegriffenen Bescheide und ergänzt und vertieft die darin enthaltenen Ausführungen. Die Behandelbarkeit aller Erkrankungen und ein kostenfreier Zugang zu einer erforderlichen Behandlung seien sowohl in Bosnien-Herzegowina

als auch in Kroatien gewährleistet. Die benötigten Medikamente seien dort erhältlich. Im Übrigen sei auf die Kostenübernahmeerklärung der ZAAB Oldenburg - Außenstelle Bramsche - vom 9. August 2007 zu verweisen, ausweislich derer das Land Niedersachsen bei Rückkehr der Kläger die Kosten für die Hälfte aller für zwei Jahre vom Kläger zu 1. benötigten Medikamente tragen werde; die andere Hälfte werde sie, die Beklagte übernehmen. Eine Gesprächstherapie mit regelmäßigen Sitzungen sei nicht vonnöten, da sie bis jetzt weder vom Kläger zu 1. noch von der Klägerin zu 2. in Anspruch genommen werde, sondern sie sich ausschließlich einer medikamentösen Behandlungsform unterzögen. Diese Kläger hätten eine etwaige Chronifizierung ihrer Leiden insoweit selbst verschuldet. Eine „faktische Inländerschaft“ liege bei keinem der Kläger vor. In Bosnien-Herzegowina sei Grundbesitz des Klägers zu 1. vorhanden; darüber hinaus lebten dort zurückgekehrte Verwandte, die den Klägern Hilfe leisten könnten. Die kroatische Staatsangehörigkeit des Klägers zu 1. sei bereits anhand eines älteren Registerauszugs belegt. Im Übrigen spreche viel dafür, dass der Kläger zu 1. kraft Abstammung nach Art. 3 Nr. 1 kroatStAG die kroatische Staatsangehörigkeit besitze. Jedenfalls sei er kroatischer Volkszugehöriger, was sich auch daran zeige, dass er mit den Truppen des Fikret Abdic gekämpft habe. Jedenfalls aber hätten es die Kläger „in der Hand“, alles zu tun, um in einen anderen Staat (Kroatien) auszureisen. Dazu müsste der Kläger zu 1. lediglich den Einbürgerungsbeschluss vom 26. August 1998 beim kroatischen Innenministerium entgegennehmen, wäre sodann Kroate und könnte ausreisen. Den übrigen Klägern könnten nach kroatischem Ausländerrecht ohne Weiteres Aufenthaltstitel zum Familiennachzug erteilt werden; diese müssten sie nur beantragen. Alle diese Handlungen seien den Klägern möglich und zumutbar; dies folge auch aus § 82 AufenthG.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Der Einzelrichter hat mit Beweisbeschluss vom selben Tage Beweis erhoben über Art, Umfang und Behandlungsbedürftigkeit der von den Klägern zu 1. und 2. behaupteten Erkrankungen durch Einholung eines medizinisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Psychiatrische Gutachten des Sachverständigen PD Dr. med. Marc Ziegenbein vom 7. März 2008 verwiesen. Ebenfalls im vorbereitenden Verfahren ist durch das Gericht am 26. Oktober 2007 eine amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes zur Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen in Bosnien-Herzegowina und in Kroatien sowie zum Zugang zu derartigen Behandlungsmöglichkeiten eingeholt worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Auskunft vom 18. Januar 2008 Bezug genommen.

Den am 6. August 2007 gestellten Antrag, der Klägerin zu 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG bis zum Abschluss des vorliegenden Klageverfahrens zu erteilen, damit sie eine Ausbildung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Göttingen beginnen könne, lehnte die Beklagte mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 5. Dezember 2007 ab.

Der Einzelrichter hat den Kläger zu 1. und zeitweise auch die Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2009 informatorisch angehört. Zum Ergebnis der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Bescheid der Beklagten vom 7. September 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2006 ist rechtswidrig, soweit er die Erteilung von Aufenthaltstiteln versagt, und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn sie haben gegen die Beklagte jeweils einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Die Kläger zu 1. und 2. können jeweils die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

a) Denn bei beiden besteht ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bosnien-Herzegowina. Die Prüfung, ob im Fall dieser Kläger ein solches Abschiebungshindernis vorliegt, ist der Kammer nicht verwehrt. Denn eine unanfechtbare (negative) Feststellung des Bundesamts zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die eine Bindungswirkung gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG für die Beklagte und das Gericht entfaltet (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Juni 2006 - 1 C 14.05 -, BVerwGE 126, 192 [195], und vom 22. November 2005 - 1 C 18.04 -, BVerwGE 124, 326 [330]), ist nicht getroffen worden. Die Klärung der Frage, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist auch nicht etwa dem Bundesamt in der Weise als besonders sachkundiger Behörde vorbehalten, dass die Beklagte schon aus diesem Grunde nicht im Sinne des Klagebegehrens verpflichtet werden könnte (arg. e § 24 Abs. 2 AsylVfG und § 72 Abs. 2 AufenthG). Denn in der Geltendmachung eines solchen Abschiebungshindernisses liegt materiell keine Berufung auf Asylgründe i.S.d. § 13 Abs. 1 AsylVfG (vgl. zu diesem Zusammenhang BVerwG, Beschluss vom 3. März 2006 - 1 B 126.05 -, NVwZ 2006, 830 [831]).

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestimmt, dass von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn ihm dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Diese Voraussetzungen sind bei den Klägern zu 1. und 2. zur Überzeugung des Einzelrichters erfüllt.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert. Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht. Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 = AuAS 2003, 106, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 [387]). Eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht insbesondere dann, wenn die Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung unzureichend sind. Dieses ist einmal dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards (generell) nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser oder ärztlicher Behandlung aber auch durch sonstige Umstände im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002, aaO., und vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33 [39]). Dazu gehört auch der Fall, dass die an sich gegebene Behandlungsmöglichkeit für sie aus in der Erkrankung selbst liegenden Gründen - z.B. bei der Gefahr einer Reaktualisierung oder Retraumatisierung im Herkunftsland - nicht erfolgversprechend ist (Nds. OVG, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210/05 -; Beschluss vom 26. Juni 2007 - 11 LB 398/05 -, NVwZ-RR 2008, 280 [281]).

Zur Überzeugung des Einzelrichters steht aufgrund des im vorbereitenden Verfahren eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachtens des Privatdozenten Dr. med. Marc Ziegenbein vom 7. März 2008, der eingereichten ärztlichen Atteste und Stellungnahmen, der Angaben des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2009 sowie aufgrund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht von den Klägern zu 1. und 2. in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, fest, dass diese Kläger an schweren psychischen Erkrankungen leiden, die sowohl einer medikamentösen als auch einer gesprächspsychotherapeutischen Behandlung bedürfen.

aa) Der Kläger zu 1. leidet ausweislich des Sachverständigengutachtens an einer bereits chronifizierten ptBS, die mit einer Retraumatisierungsgefahr für den Fall einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina einhergeht (Bl. 228, 238 f. der GA).

Das Gutachten geht in sich schlüssig und widerspruchsfrei und aufgrund einer eigenen psychiatrischen Exploration in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass der Kläger zu 1. beim Angriff auf Pečigrad in der Nähe von Bihać am 30. Juni 1994 während des Bosnienkriegs bei einem Granatbeschuss schwer am linken Bein verletzt worden ist und danach ca. 25 Tage - nach gescheiterten chirurgischen Behandlungen - wegen des drohenden

tödlichen Ausgangs nach einer Wundinfektion an Todesangst gelitten habe, bis ihm schließlich in einem Zagreber Lazarett das Bein amputiert wurde. Das Gericht sieht keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Der Kläger zu 1. hat dem Einzelrichter in der mündlichen Verhandlung auf Befragen geschildert, wo genau (in Pečigrad bei Bihac) sich der Beschuss zugetragen hat. Die Einzelheiten des Geschehensablaufs hat der Kläger zu 1. in sich schlüssig gegenüber dem Gutachter dargelegt (Bl. 218 der GA), wonach sich der Angriff ereignet habe, als er - vom Wasserholen aus einem Gebäude kommend - gerade die Außentreppe des betreffenden Gebäudes hinabgestiegen sei. Der Umstand, dass das linke Bein des Klägers am 30. Juni 1994 verletzt und am 27. Juli 1994 im Zagreber Krankenhaus „Vinogradska“ amputiert worden ist, wird auch durch die zu den Akten genommene Bestätigung der Demokratischen Volksunion (Bezirkswegstelle Cazin) vom 1. Juli 2005 bestätigt (Bl. 523 der Beiakte C).

Ohne Verstoß gegen anerkannte Begutachtungsgrundsätze nimmt das Gutachten weiter an, durch die Kriegereignisse in Bosnien-Herzegowina - vor allem durch den Granatangriff mit unmittelbarer persönlicher Betroffenheit des Klägers zu 1. in seiner körperlichen Integrität, aber auch mit dem Beobachtenmüssen, wie andere Personen zu Tode kamen (vgl. Bl. 218, 231 der GA) - und insbesondere durch das Erleben der ungewissen Alternative während des sich anschließenden mehrwöchigen Lazarettaufenthalts, entweder zu sterben oder sein Bein für immer zu verlieren (Bl. 231 der GA), sei der Kläger traumatisiert worden. Denn derartigen unmittelbaren Erlebnissen des Klägers zu 1. liegt nachvollziehbar ein Ereignis von außergewöhnlicher (existentieller) Bedrohung zugrunde, das nahezu bei jedermann Verwirrung, Furcht und Schrecken sowie tief greifende Verzweiflung hervorzurufen geeignet ist.

Nachvollziehbar und in sich schlüssig ist auch die darauf gestützte Diagnose „chronifizierte ptBS“. Sie deckt sich insbesondere mit (fach)ärztlichen Attesten aus den Jahren 2000 ff. des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. [REDACTED] und des Amtsarztes Dr. med. i [REDACTED] (vgl. bereits die Aufzählung im Eilbeschluss der Kammer vom 26. Juni 2007 im Verfahren 4 B 53/07, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird). Das Gutachten sieht insoweit die Kriterien des Katalogs F43.1 der ICD-10 in plausibler Weise als erfüllt an. Das sog. A-Kriterium (traumaauslösendes Ereignis) ist bereits erörtert worden. Zum Kriterium B führt der Gutachter aus, der Kläger zu 1. zeige deutliche Anzeichen sich unwillkürlich aufdrängender Bilder vom erlebten Kriegsgeschehen, insbesondere vom Moment der eigenen Verwundung (sog. Flashbacks, Bl. 222, 232 der GA), und gerate oft ins Grübeln mit plötzlichem Auftreten „schlechter Gedanken“ - ein Zustand, der mit Dissoziationen und sog. Intrusionen umschrieben werden kann und ebenfalls zu den klassischen weiteren Indikatoren einer ptBS gehört. Auch zeige der Kläger - anders als früher - ein deutliches Vermeidungsverhalten in Bezug auf Situationen, die dem erlebten Kriegsgeschehen ähnelten, und sei es auch nur bei Konfrontation mit rein audiovisuellen Darstellungen im Fernsehen (Bl. 232 der GA); dies erfüllt Kriterium C. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1. zudem glaubhaft geschildert, wie ihn Angstzustände überkommen, gegen die er nichts tun könne, und angegeben, er werde oft von schlechten Gedanken heimgesucht, aufgrund derer er dann plötzlich seine Frau und seine Kinder nicht mehr sehen könne; ihm werde dann schwer, er träume mit offenen Au-

gen, und ihn befiele eine innere Unruhe sowie Bluthochdruck. Dasselbe hat der Kläger zu 1. dem Gutachter geschildert und hierzu weiter ausgeführt, in solchen Situationen sehr reizbar zu sein, Schweißausbrüche und Herzrasen zu haben, einen „Kontaktverlust zum Gehirn“ zu befürchten und unerklärliche Aggressionen gegen seine Familie in sich aufsteigen zu fühlen, die keinen einsichtigen stimmungs- oder situationsbedingten Anlass hätten (Bl. 214 der GA). Diese Vorfälle erfüllten zusammen mit den ebenfalls beim Kläger zu 1. auftretenden Schlafstörungen und der erhöhten Schreckhaftigkeit das Kriterium D2 (Bl. 233 der GA). Eine (alternativ zum Kriterium D2 zu verlangende) Unfähigkeit, sich an einige wichtige Aspekte der Belastung zu erinnern (Kriterium D1) schließt der Gutachter im Falle des Klägers zu 1. mangels manifester Hinweise aus (Bl. 233 der GA). Dem Kriterium E der ICD-10 (Kriterien B, C und D treten innerhalb von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis oder dem Ende der Belastungsperiode auf) misst der Gutachter inhaltlich unter Hinweis darauf, dass in der wissenschaftlichen Literatur auch ein *späterer* Beginn der Symptomatik nach dem Belastungsereignis beschrieben werde, im Falle des Klägers zu 1. keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Dies begegnet keinen Bedenken. Das Gericht geht davon aus, dass sich die psychischen Beschwerden nicht erst seit Beginn der psychiatrischen Behandlung bei Dr. am 29. Juni 2000 gezeigt haben, sondern jedenfalls bereits Anfang 1996 auftraten (vgl. nervenärztliche Bescheinigungen des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. vom 19. Februar 1996 [Bl. 73 der GA] und vom 24. Oktober 2001 [Bl. 76 der GA], die vom Gutachter auf Bl. 229 der GA erwähnt werden; in der letzteren Bescheinigung wird retrospektiv bezogen auf 1996 von einer „ausgeprägten ängstlich-depressiven Störung im Sinne eines posttraumatischen Angstsyndroms“ gesprochen). Im Übrigen betont das Gutachten in überzeugender Weise, dass der multimorbide Kläger neben den diagnostizierten körperlichen Erkrankungen (der Lunge, des Herzens, der Bauchspeicheldrüse und der Wirbelsäule sowie des Beinstumpfes) seit langem auch eine Reihe unterschiedlicher körperlicher Symptome zeige, denen jeweils keine organische Ursache zugeordnet werden könne (Bl. 231 f. der GA). Diese sog. „Somatisierungen“ entsprechen dem klassischen Krankheitsbild einer ptBS, da sie einen fehlgeleiteten Versuch der psychischen Verarbeitung der erlittenen Traumatisierung durch das Unbewusste darstellen. Das Gutachten spricht insoweit plastisch von einer „konversionsneurotischen Symptomverschiebung auf körperliche Ebene“, die im Falle des Klägers zu 1. durch die mangelnde (deutsch)sprachliche Möglichkeit, innerpsychische Konflikte und Symptome verbal zu benennen und zu verarbeiten, begünstigt werde (Bl. 232 der GA).

Aufgrund der bei dem Kläger zu 1. diagnostizierten chronifizierten ptBS bejaht der Gutachter nachvollziehbar eine Retraumatisierungsgefahr im Falle einer Konfrontation mit *subjektiv* als der damaligen Belastung ähnlich erlebten Situationen im Herkunftsland Bosnien-Herzegowina (Bl. 238 f. der GA), ohne dass dieser Konfrontation eine objektiv unmittelbar gefährdende Situation zugrunde liegen müsse. Ausdrücklich geht er auf die psychischen Folgen der vom Kläger zu 1. von 1996 bis 1998 wiederholt dorthin unternommenen *kurzzeitigen* Orientierungsfahrten ein, die den Zustand des Klägers infolge der dort erlebten massiven Bedrohung seitens dort ansässiger Menschen verschlechtert hätten. Eine latente Suizidalität des Klägers zu 1. sei bereits jetzt - im „geschützten Raum“ Deutschland - nicht sicher auszuschließen (Bl. 223 der GA). Bei einer Retraumatisierung im Her-

kunftsland bestehe die erhöhte Gefahr einer Dekompensation mit suizidalen Handlungen (Bl. 239 der GA). Für das Gericht steht aufgrund dieser gutachterlichen Einschätzung fest, dass es bei einer *längerfristigen* Rückkehr des Klägers zu 1. nach Bosnien-Herzegowina konkret zu erwarten wäre, dass dieser Kläger dem Druck ständiger „Trigger“ nicht standhält und seinem Leben ein Ende setzt.

Angesichts bestehender Retraumatisierungsgefahr kommt es auf die Verfügbarkeit einer Behandlung der psychischen Erkrankung (ptBS) des Klägers zu 1. nicht an (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 12. September 2007 und Beschluss vom 26. Juni 2007, jeweils aaO.).

Selbst wenn es aber darauf ankäme, führte dies zu keinem anderen Ergebnis. Aus dem Gutachten geht nämlich auch hervor, dass der Kläger zu 1. neben der bereits stattfindenden medikamentösen Behandlung mit Serotoninwiederaufnahmehemmern dringend auch eine langfristig ausgelegte Psychotherapie benötigt, um die psychischen Folgen seiner Traumatisierung zu überwinden (Bl. 236 der GA). Zwar hat der Gutachter auf Bl. 230 der GA - worauf die Beklagte in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat - ausgeführt, eine „reguläre psychotherapeutische Behandlung mit regelmäßigen Sitzungen“ sei aufgrund der Sprachbarriere bisher nicht erfolgt. Dieser rein tatsächliche Befund ändert jedoch zum einen nichts an der psychiatrischen Notwendigkeit einer intensiveren gesprächstherapeutischen Behandlung im Sinne einer Traumaaufarbeitung als zweiter Stufe der Traumabehandlung. Zum anderen haben - dies folgt aus den eingereichten fachärztlichen Attesten - bereits seit 2000 - und damit seit rund 9,5 Jahren - engmaschige *stützende Gespräche* (d.h. Stabilisierungen als erste Stufe einer Traumabehandlung) bei Dr. stattgefunden. Der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung auf Befragen des Einzelrichters glaubhaft angegeben, er gehe gemeinsam mit der Klägerin zu 2. zur psychotherapeutischen Behandlung dorthin, und zwar *normalerweise* alle anderthalb bis drei Monate. Darüber hinaus könne er Dr. auch bei *akuter Verschlechterung* seines Zustandes aufsuchen und erhalte dann Hilfe und Medikamente; die Gespräche mit dem Psychiater würden zum Teil gegen die Angstzustände helfen. Schließlich hat die Beklagte - darauf weisen die Kläger zu Recht hin, und dies wird auch vom Gutachter auf Bl. 230 der GA erwähnt - bereits im Jahre 2002 die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung der Kläger zu 1. und 2. implizit dadurch anerkannt, dass sie die am 15. Mai 2002 erteilten Duldungen mit der Nebenbestimmung versehen hat, an einer regelmäßigen Psychotherapie teilzunehmen. Wäre die Beklagte nicht von einer psychiatrischen Erforderlichkeit ausgegangen, hätte eine solche Nebenbestimmung des Sinns entbehrt. Aus alledem leitet sich für den Einzelrichter die Überzeugung ab, dass sich der psychische Zustand des Klägers zu 1. ohne diese bisher in Anspruch genommene Form der Psychotherapie bereits im Inland stark verschlechtert hätte. Erst recht drohte somit bei Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina eine gravierende Verschlimmerung seiner Leiden, weil dort eine derartige, vom Kläger zu 1. dringend benötigte Therapieform nicht hinreichend zur Verfügung steht. Zur Behandlung von psychisch Kranken (und traumatisierten Personen) fehlt es weitgehend an ausreichend qualifizierten Ärzten und an klinischen Psychologen und Sozialarbeitern, und die Therapien beschränken sich überwiegend auf Medikamentengaben (amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. Januar 2008 gegenüber dem Einzelrichter im vorliegenden Verfahren [Bl. 197 der GA]; Auswärtiges

Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien-Herzegowina vom 21. September 2009, S. 26). Diese Einschätzung wird in der jüngeren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geteilt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 22. Juni 2009 - A 11 K 4486/07 -, juris Rn. 26; VG Leipzig, Urteil vom 29. August 2008 - 4 K 30158/06 -, juris, S. 5 des Beschlussabdrucks).

Ist demnach in Bosnien-Herzegowina die erforderliche *psychotherapeutische Behandlung* des Klägers zu 1. nicht gewährleistet, bedarf die Frage keiner Klärung, ob hinsichtlich der von diesem Kläger benötigten *Medikamente* - die zur Vermeidung von Suizidalität fortlaufend eingenommen werden müssen, vgl. Bl. 238 der GA - von einer tatsächlichen Erreichbarkeit in Bosnien-Herzegowina ausgegangen werden könnte. Insbesondere muss der Frage nicht nachgegangen werden, ob die lediglich auf zwei Jahre ab Rückkehr beschränkten Kostenübernahmeerklärungen des Landes Niedersachsen und der Beklagten ausreichen, um eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib oder Leben des Klägers zu 1. i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszuschließen (verneinend bei chronischen Erkrankungen, die über den Zusagezeitraum - Übergangszeitraum - hinaus medikamentös behandlungsbedürftig sind und deren Medikation im Anschlusszeitraum nicht gesichert ist; VG Braunschweig, Urteil vom 20. Oktober 2008 - 6 A 109/08 -, dbvvg).

bb) Bei der Klägerin zu 2. liegt ausweislich des psychiatrischen Sachverständigengutachtens vom 7. März 2008 eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom i.S.d. F32.11 der ICD-10 vor (Bl. 228 der GA). Der Gutachter legt auf Bl. 233 ff. der GA widerspruchsfrei und in sich schlüssig dar, die Klägerin zu 2. erfülle die Kriterien des Katalogs einer derartigen Depression, insbesondere eine langanhaltend niedergedrückte Stimmung und Erschöpftheit, ein Interesseverlust an Aktivitäten, die früher Freude bereiteten, ein Verlust des Selbstwertgefühls, wiederkehrende latente Suizidgedanken, Schlafstörungen mit Früherwachen, psychomotorische Agitiertheit und ein relevanter Gewichtsverlust.

Die psychische Erkrankung der Klägerin zu 2. bedarf einer längerfristigen Behandlung mit Medikamenten, aber auch mittels Psychotherapie (Bl. 237 der GA: „auch bei der Erkrankung der Probandin zu 2.) stellt grundsätzlich eine Psychotherapie die zentrale therapeutische Maßnahme dar, um eine langfristige psychische Stabilisierung zu erreichen“). Diese Therapie sollte als langfristig stützende, Ich-stärkende und Halt gewährende Therapie geplant und durchgeführt werden und neben Coping-Strategien auch eine ursächliche Klärung des depressiven Verarbeitungsmodus enthalten. Eine regelmäßige gesprächstherapeutische Behandlung wird von der Klägerin zu 2. ausweislich der fachärztlichen Atteste des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. \_\_\_\_\_ seit dem 13. Oktober 2000 entgegen der Darstellung der Beklagten auch in Anspruch genommen. Der Kläger zu 1. hat bei seiner Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar angegeben, sie gingen immer *gemeinsam* zu Dr. \_\_\_\_\_ und zwar alle anderthalb bis drei Monate, bei Verschlechterung des Zustandes auch häufiger. Eine solche Behandlung der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 2. ist in Bosnien-Herzegowina indessen nicht verfügbar. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zum Kläger zu 1. verwiesen werden. Inwieweit die Klägerin zu 2. in Bosnien-Herzegowina die von ihr benötigten Medika-

mente - die auch von dieser Klägerin zur Vermeidung von Suizidalität fortlaufend eingenommen werden müssen, vgl. Bl. 238 der GA - erlangen könnte, bedarf daher keiner Erörterung mehr.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten greift vorliegend auch kein Ausschlussgrund i.S.d. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein.

aa) Denn es ist den Klägern zu 1. und 2. zum einen nicht i.S.d. § 25 Abs. 3 Satz 2, 1. Alt. AufenthG möglich und zumutbar, statt nach Bosnien-Herzegowina in einen anderen Staat (nach Kroatien) auszureisen. Voraussetzung hierfür wäre nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Göttingen (vgl. Beschluss vom 11. Mai 2006 - 1 B 172/06 -, AuAS 2006, 195 [196]), dass den Klägern ein zumutbarer Weg offensteht, zumindest ein Aufenthaltsrecht in Kroatien zu erlangen, das ihrem (aus § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG folgenden) Aufenthaltsrecht in Deutschland in etwa gleichwertig ist. Diese Anforderung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

(1) Für den Kläger zu 1. besteht derzeit keine Möglichkeit, zum Zwecke eines nicht nur vorübergehenden Aufenthalts nach Kroatien auszureisen. Aus einer Zugehörigkeit zum kroatischen Staatsverband folgt eine solche Ausreisemöglichkeit dorthin zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2009 nicht. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten sind keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass der Kläger zu 1. derzeit neben der bosnisch-herzegowinischen auch die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt.

Zwar mag das Bestehen der kroatischen Staatsangehörigkeit im Regelfall auch durch einen kroatischen Reisepass nachgewiesen werden, den der Kläger besessen haben will. Indessen ist dieser damalige Reisepass - von dem die beiden Kläger zu 1. und 2. im Rahmen ihrer Befragung behauptet haben, er sei zwischenzeitlich in seiner Gültigkeit abgelaufen und von der Klägerin zu 2. zerrissen worden - ersichtlich nur ausgestellt worden, weil der Kläger zu 1. sich im Jahre 1998 zu einer Einbürgerung in den kroatischen Staatsverband entschlossen hatte und seit dem 3. Dezember 1998 als kroatischer Staatsangehöriger mit der Ordnungszahl Nr. 778113 im Staatsregister geführt worden war (vgl. an das Auswärtige Amt gerichtete Note Nr. 5798/03/KG des Kroatischen Außenministeriums vom 12. November 2003 über den Einbürgerungsbeschluss Nr. 511-01-42-UP/I-2/4251/1-98 vom 26. August 1998, Bl. 433 der Beiakte E). Im Nachhinein hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Einbürgerung von den kroatischen Behörden als nicht formgerecht erfolgt und damit als von Anfang an (ex tunc) unwirksam betrachtet wird. Denn das Generalkonsulat der Republik Kroatien Hamburg hat am 20. November 2008 anlässlich einer dortigen Anfrage der Beklagten mitgeteilt (Bl. 286 der GA), das Kroatische Innenministerium habe nicht bestätigen können, dass der (Einbürgerungs-)Beschluss der o.g. Nummer und des o.g. Erlassdatums dem Kläger zu 1. nachweislich ausgehändigt worden ist. Weil ein Ausländer die kroatische Staatsangehörigkeit erst mit der Übernahme des Beschlusses über die Einbürgerung erwerbe, sei es nötig, dass der Kläger zu 1. sich „zwecks Übernahme des Beschlusses“ (= zwecks Aushändigung des Einbürgerungsbeschlusses)

persönlich an das Innenministerium der Republik Kroatien, Abteilung für Staatsangehörigkeit, wendet.

Aus diesem Schreiben sind zwei Schlüsse zu ziehen. Erstens damit steht die anfängliche Unwirksamkeit der Einbürgerung von 1998, die die Grundlage für die Ausstellung des kroatischen Reisepasses bildete, fest. Der zwischenzeitlich innegehabte kroatische Pass muss daher als (unerkannt) rechtswidrig angesehen werden. All dem kann nicht - wie die Beklagte es aber versucht - entgegengehalten werden, dass es sich bei dem Schreiben vom 20. November 2008 lediglich um eine rechtlich irrelevante Mitteilung eines Mitarbeiters des Generalkonsulats Hamburg (Konsul Ivan Bulaja) gehandelt habe. Denn ausweislich dieses Schreibens sind die Feststellungen zum Schicksal des „Einbürgerungsversuchs“ von 1998 nicht von dem Generalkonsulat selbst, sondern von der zuständigen kroatischen Inlandsbehörde (dem Innenministerium) getroffen worden. Diese Feststellungen wurden lediglich durch das Generalkonsulat kraft Botenstellung oder Vertretungsmacht der Beklagten gegenüber bekanntgegeben und später durch diese auch dem Gericht zugänglich gemacht.

Vor diesem Hintergrund spricht auch nichts für die Richtigkeit des Vorbringens der Beklagten, die kroatische Staatsangehörigkeit des Klägers zu 1. sei bereits anhand eines älteren Registerauszugs belegt. Ein solcher ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es existierte lediglich die Note des Kroatischen Außenministeriums vom 12. November 2003, die sich jedoch nur auf den im Nachhinein als „fehlgeschlagen“ zu betrachtenden Einbürgerungsvorgang vom 26. August 1998 bezog.

Die Behauptung der Beklagten, der Kläger zu 1. habe die kroatische Staatsangehörigkeit ohnehin kraft Abstammung (Art. 3 Nr. 1 kroatStAG) inne, so dass es auf die Würdigung des Einbürgerungsvorgangs von 1998 nicht ankomme, entbehrt der Grundlage. Zum einen liegen keine Anzeichen dafür vor, dass der Vater des Klägers zu 1. bereits Kroatier war. Eine bloße kroatische *Volkszugehörigkeit* reichte hierfür nicht aus. Zum anderen hätte es im Jahre 1998, wenn der Vortrag der Beklagten zuträfe, keiner Einbürgerung bedurft. Davon gehen die kroatischen Behörden aber nicht aus, denn sie betrachten den Kläger zu 1. derzeit als *Ausländer*. Deshalb kann auch der Einzelrichter nicht von einer kroatischen Staatsangehörigkeit des Klägers zu 1. kraft Abstammung ausgehen.

Der Mitteilung des Generalkonsulats vom 20. November 2008 lässt sich nämlich vielmehr zweitens entnehmen, dass der Kläger zu 1. - aufgrund seines damals gestellten Antrags - immer noch die kroatische Staatsangehörigkeit erlangen kann. Allerdings müsste er hierzu dergestalt mitwirken, dass er den Einbürgerungsbeschluss vom 26. August 1998 persönlich entgegennimmt, d.h. er müsste einen zweiten - diesmal formgerechten - „Einbürgerungsversuch“ unternehmen. Die Einbürgerung als mitwirkungsbedürftige Verwaltungsentscheidung nach kroatischem Recht ist demnach in diesem Punkt nicht anders ausgestaltet als eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht (vgl. § 16 Satz 1 StAG).

Trotz des seitens Kroatiens nach wie vor unterbreiteten Angebots, eingebürgert zu werden, hat der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2009 ausdrücklich erklärt, nicht mehr kroatischer Staatsangehöriger werden zu wollen. Dieser fehlende Wille ist zu respektieren.

(2) Den Kläger zu 1. trifft auch nicht - wie die Beklagte sie aber postuliert - eine Obliegenheit oder gar eine erzwingbare Rechtspflicht, das aufrechterhaltene Einbürgerungsangebot Kroatiens nunmehr anzunehmen und durch Entgegennahme des Einbürgerungsbeschlusses eine (dauerhafte) Ausreisemöglichkeit in diesen Staat zumindest für sich selbst zu schaffen. Eine Grundlage für eine darauf gerichtete Obliegenheit oder Pflicht zur Annahme einer zusätzlichen (kroatischen) Staatsangehörigkeit ist nicht ersichtlich.

An seinem damaligen Einbürgerungsantrag ist der Kläger zu 1. jetzt nicht mehr festzuhalten. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zwar klargestellt, er habe diesen Antrag nicht - wie zwischenzeitlich vorgetragen worden war - in einer *Zwangslage* anlässlich seiner kriegsbedingten Flucht und Durchreise durch Kroatien (im Jahre 1994) allein mit dem Ziel gestellt, in Zagreb wegen seiner Beinverletzung behandelt werden zu können. Vielmehr habe er erst im Jahre 1998 aus *freiem Entschluss* im kroatischen Konsulat in Bihac anlässlich einer Orientierungsreise die Einbürgerung beantragt, nachdem er wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur Armee des Fikret Abdic Schwierigkeiten mit seinen Nachbarn in Cazin bekommen habe. Indessen wirkt dieser Antrag nicht bis heute mit der Konsequenz nach, dass der Kläger zu 1. sich auf den ursprünglich gebildeten freien Willen zu einer Einbürgerung verweisen lassen müsste. Denn aus der rechtlichen Konstruktion eines *mitwirkungsbedürftigen* Verwaltungsakts, die nach dem Dargelegten auch nach kroatischem Staatsangehörigkeitsrecht gegeben ist, folgt, dass der Kläger zu 1. die Einbürgerung nach Kroatien nicht nur bei *Einleitung* des Verfahrens (Antragstellung) wollen muss, sondern auch noch bei *Abschluss* des Verfahrens (Mitwirkung durch Entgegennahme des Einbürgerungsbeschlusses vom 26. August 1998). An letzterem fehlt es jedoch.

Aus der Rechtsprechung des BVerwG folgt im vorliegenden Fall kein anderes Ergebnis. Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 24. November 1998 - 1 C 8.98 -, BVerwGE 108, 21 (26), die Auffassung vertreten, ein Ausländer dürfe nicht dadurch ein Bedürfnis nach subsidiärem Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland auslösen, dass er die einzige von ihm innegehabte Staatsangehörigkeit aufgibt und keine andere Staatsangehörigkeit annimmt. Geschehe eine solche Aufgabe gleichwohl, so könne es dem Ausländer obliegen, zur Vermeidung von Staatenlosigkeit die frühere Staatsangehörigkeit anzunehmen. Komme er dieser Obliegenheit nicht nach, habe er ein daraus resultierendes Ausreisehindernis (i.S.d. § 30 Abs. 3 und 4 AuslG 1990, entspricht § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG) zu vertreten. Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben; vielmehr handelt es sich um die *umgekehrte* Konstellation: es geht hier nicht um die Beseitigung der Folgen selbstgeschaffener Staatenlosigkeit, sondern um einen Zwang zur selbstgeschaffenen Doppelstaatigkeit. Der Kläger zu 1. besitzt bereits eine - nämlich die bosnisch-herzegowinische - Staatsangehörigkeit. Dass hinsichtlich dieses Zielstaates ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht, das zu einer rechtlichen Un-

möglichkeit der Ausreise in diesen Staat führt, hat der Kläger nicht zu vertreten. Ohne jede Grundlage bleibt das Verlangen der Beklagten, er müsse deshalb eine weitere Staatsangehörigkeit nur zu dem Zweck annehmen, seines ihm in Deutschland derzeit zuzusprechenden subsidiären Schutzes verlustig zu gehen. Eine solche Handlung „gegen sich selbst“ erscheint unter keinem Aspekt zumutbar. Gegen sie spricht schon, dass damit Doppelstaatigkeit geschaffen würde, die völkerrechtlich, ausländerrechtlich und staatsangehörigkeitsrechtlich (vgl. z.B. §§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 12, 17 Nr. 2, 25 StAG) zumindest ebenso unerwünscht ist wie Staatenlosigkeit und gleichermaßen als ein „Übel“ betrachtet wird, das es zu verhindern gilt (vgl. für die deutsche Rechtslage Berlitz, in: GK-StAR, Stand: 17. EL August 2009, StAG § 10 Rn. 263 f.). Zudem wäre die zusätzliche Annahme der kroatischen Staatsangehörigkeit im vorliegenden Fall für den Kläger zu 1. der einzige Weg, um in Kroatien einen Aufenthalt auf Dauer nehmen zu können. Die statusbegründende Wirkung der Einbürgerung in einen weiteren Staatsverband beschränkt sich jedoch nicht auf die Vermittlung eines Aufenthaltsrechtes sowie sonstiger Rechte in dem weiteren Staat, sondern erzeugt darüber hinaus auch staatsbürgerliche Pflichten für den Kläger zu 1., namentlich in sozial-, versicherungs-, steuer- und wehrrechtlicher Hinsicht. Diese „überschießende“ pflichtenbegründende Wirkung erscheint dem Kläger zu 1., der bereits durch das Band der Staatsangehörigkeit mit Bosnien-Herzegowina verbunden ist, nicht zumutbar.

Nichts anderes folgt aus den Urteilen des BVerwG vom 29. Mai 2008 - 10 C 11.07 -, juris Rn. 34 = ZAR 2009, 31, und vom 26. Februar 2009 - 10 C 50/07 -, juris Rn. 42 = ZAR 2009, 319. Das BVerwG hat in diesen Entscheidungen offengelassen, inwieweit ein Ausländer, der subsidiären internationalen Schutz i.S.d. Art. 15, 18 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG L 304 vom 30. September 2004, S. 12; sog. Qualifikationsrichtlinie) sucht, mit anspruchsausschließender Wirkung darauf verwiesen werden kann, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates anzunehmen und sodann i.S.d. Art. 4 Abs. 3 lit. e) Qualifikationsrichtlinie „für sich geltend zu machen“. Dieser europarechtliche Ausschlussgrund, der sich - abgesehen von der Anerkennung als Flüchtling - nur auf den subsidiären Schutz i.S.d. Art. 15 Qualifikationsrichtlinie i.V.m. § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG bezieht, ist bereits nicht auf den „überschießenden“ rein innerstaatlich (mitgliedstaatlich) gewährten subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 4, 5, 7 Satz 1 AufenthG anwendbar (vgl. zum Verhältnis der beiden Systeme subsidiären Schutzes die Differenzierung in § 60 Abs. 11 AufenthG sowie BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198 [204], und Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 1780). Ungeachtet dessen wäre die Frage jedenfalls für den hier vorliegenden Fall aus den dargelegten Gründen dahin zu beantworten, dass von dem Kläger zu 1. nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, die Staatsangehörigkeit Kroatiens zusätzlich zu seiner bestehenden bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Ist der Kläger zu 1. nach alledem bezogen auf Kroatien Ausländer und darf dies auch bleiben, so steht ihm eine alternative Ausreisemöglichkeit nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht zur Seite. Der für ihn nach dem kroatischen Ausländergesetz allenfalls zur Verfügung stehende Weg, für maximal drei Monate als bosnisch-herzegowinischer Tourist visumsfrei nach Kroatien einzureisen und sich dort aufzuhalten, begründet eine „Möglich-

keit" der Ausreise in diesem Sinne nicht (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 11. Januar 2007 - 1 A 99/06 -, unter Verweis auf den Beschluss vom 11. Mai 2006 - 1 B 172/06 -, AuAS 2006, 195 [196]).

(3) Auch die Klägerin zu 2. - die unstreitig lediglich die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit besitzt - hat keine Möglichkeit, nach Kroatien auszureisen. Da ihr Ehemann, der Kläger zu 1., - wie dargelegt - schon nicht Kroat ist und ihn auch keine auf eine Einbürgerung nach Kroatien bezogene Obliegenheit trifft, stellt sich für das Gericht nicht die weitergehende Frage, ob die Klägerin zu 2. mit Erfolg einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Familienzusammenführung mit einem kroatischen Ehegatten stellen und sodann nach Kroatien ausreisen könnte. Insbesondere bedarf die Frage keiner Klärung, ob die für einen solchen Aufenthaltstitel nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 1, 52 Nr. 1, 56 und 58 kroatisches AuslG erforderliche Lebensunterhaltssicherung der Klägerin zu 2. gewährleistet wäre - wogegen erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere im Hinblick auf die von ihr geleistete Pflege des Klägers zu 1., der Betreuung der geistig behinderten Klägerin zu 3. und der Tatsache, dass sie weder in Kroatien noch in Bosnien-Herzegowina Rentenansprüche erwerben konnte, und als Nichtkroatin ggf. auch keine durch die örtliche Gemeinschaft aufgebrauchte Sozialhilfeleistungen zu erwarten hat.

Im Übrigen hätte die Klägerin zu 2. selbst für den Fall, dass es dem Kläger zu 2. lediglich *obläge*, die kroatische Staatsangehörigkeit anzunehmen, keine Möglichkeit zu einer solchen Ausreise, solange der Kläger zu 1. einen entsprechenden Einbürgerungswillen nicht bildet und die Einbürgerung nach Kroatien vornehmen lässt. Da dieser im maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung einen erneuten Einbürgerungsversuch ablehnt, kann die Klägerin selbst bei einer dahin gehenden Obliegenheit des Klägers zu 1. nicht so behandelt werden, als wäre der Kläger zu 1. bereits kroatischer Staatsangehöriger und als könnte sie nach dem kroatischen Ausländerrecht (Art. 51 ff. kroatisches AuslG) einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug erlangen. Denn dieser Weg ist ihr bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Obliegenheit durch ihren Ehemann versperrt. Für eine *fiktive* Zurechnung des - *tatsächlich* fehlenden - Einbürgerungswillens des Klägers zu 1. an die Klägerin zu 2. mit der Folge, dass diese sich so behandeln lassen müsste, als hätte sie eine - bezogen auf ihre autonome Person tatsächlich nicht gegebene - Ausreisemöglichkeit in Gestalt eines kroatischen Aufenthaltstitels, gibt es zwischen Eheleuten keine rechtliche Grundlage.

bb) Den Klägern zu 1. und 2. ist auch nicht i.S.d. § 25 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. AufenthG der Vorwurf zu machen, sie hätten wiederholt und gröblich entsprechende Mitwirkungspflichten verletzt, insbesondere zumutbare Mitwirkungshandlungen unterlassen.

Soweit die Beklagte darauf verweist, diese beiden Kläger hätten nicht in ausreichendem Maße ihre Bereitschaft zur Therapierung ihrer psychischen Beschwerden gezeigt, ist dies nicht stichhaltig. Wie dargelegt, befinden sich die Kläger seit 2000 in regelmäßiger medikamentöser und psychotherapeutischer Behandlung beim Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. [ ] in Göttingen. Dass die Beklagte bislang einen „Therapieplan“

i.S.e. Abfolge traumaaufarbeitender Gespräche vermisst hat, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass bezüglich beider Kläger seit langem regelmäßige, aber auch akut erforderlich werdende konfliktzentrierte stützende (supportive) Gespräche stattfinden, die am Beginn einer jeden Traumatherapie stehen müssen, um Vertrauen und Stabilität wiederzugewinnen.

Aus der allgemeinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG lässt sich entgegen der Ansicht der Beklagten keine spezielle Pflicht für den Kläger zu 1. herleiten, seine Einbürgerung nach Kroatien zu betreiben. Denn die Folge aus dieser verfahrensrechtlichen Norm kann nur eintreten, wenn es materiell-rechtlich eine Obliegenheit zur Einbürgerungsbereitschaft gibt; dies ist nach dem bereits oben Dargelegten zu verneinen (vgl. hierzu auch VG Karlsruhe, Urteil vom 26. Februar 2003 - 5 K 2350/02 -, juris Rn. 28, zur Vorläufervorschrift § 70 AuslG 1990).

c) Dem Anspruch aus § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht im Falle der Kläger zu 1. und 2. schließlich auch die teilweise Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG - insbesondere die fehlende Lebensunterhaltssicherung, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, und die Nichteinhaltung des Visumsverfahrens, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG - nicht entgegen, da von diesen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz AufenthG zwingend abzusehen ist.

Nach alledem ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Ablehnungsbescheides zu verpflichten, den Klägern zu 1. und 2. die beantragten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu erteilen. Ob daneben auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. den im Bescheid vom 7. September 2001 erwähnten sog. „Bosnier-Erlassen“ möglich wäre, insbesondere ob diese aufgrund der Vorläufervorschrift (§ 32 AuslG 1990) ergangenen Erlasse heute noch fortgelten, kann dahinstehen.

2. Die volljährige Klägerin zu 3. hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AufenthG. Nach diesen Vorschriften soll einem mindestens seit 18 Monate geduldeten, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Unter „Ausreise“ ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen. Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in Betracht (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 17. April 2007 - 10 LC 262/05 -; BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, BVerwGE 126, 192 [196]).

Die Klägerin zu 3. erfüllt diese Voraussetzungen. Sie ist bereits aufgrund der vom Landkreis Gifhorn mit bestandskräftigem Bescheid vom 24. Februar 1997 verfügten Ausreiseraufforderung mit Abschiebungsandrohung vollziehbar ausreisepflichtig. Bei ihr liegt (jedenfalls) ein rechtliches Ausreisehindernis i.S. eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK (Familienleben) vor. Zwar tritt

grundsätzlich mit Erlangung der Volljährigkeit die volle rechtliche Selbständigkeit in allen Lebensbereichen ein, und die bis dahin bestehende elterliche Sorge entfällt, so dass die Verantwortung von den Eltern auf den Volljährigen übergeht und die Familie ihre Aufgabe als Erziehungs- und Lebensgemeinschaft verliert. Daher ist es grundsätzlich nicht zu be-  
anstanden, wenn den Bindungen eines volljährigen Kindes zu seinen Eltern im Vergleich zu denen eines minderjährigen Kindes in der Abwägung mit ausländerrechtlichen Belan-  
gen der Aufenthaltsbeendigung ein geringeres Gewicht beigemessen wird (Nds. OVG, Beschluss vom 29. Juni 2007 - 10 MC 147/07 -, AuAS 2007, 197). Anders liegt der Fall  
hingegen, wenn der Volljährige ausnahmsweise weiterhin der Unterstützung seiner Eltern  
oder eines Elternteils bedürftig ist (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 2. Dezember 2005 - 5  
ME 236/05, 5 PA 264/05 und 5 OA 245/05 -, S. 8 ff.), d.h. auf die Lebenshilfe eines ande-  
ren Familienmitglieds angewiesen ist, sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutsch-  
land erbringen lässt und von dem anderen Familienmitglied auch tatsächlich erbracht wird  
(BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1995 - 2 BvR 901/95 -, NVwZ 1996, 1099 [1100]).  
Dann vermag auch das Verhältnis zwischen volljährigen Kindern und mindestens einem  
aufenthaltsberechtigten Elternteil überwiegende objektive aufenthaltsrechtliche Schutzwir-  
kungen auszulösen, weil dann Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrecht-  
erhaltung der Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz an-  
gezeigt erscheinen lassen (BVerfG, Beschluss vom 18. April 1989 - 2 BvR 1169/84 -,  
BVerfGE 80, 81 [95]), da insoweit eine Beistandsgemeinschaft fortbesteht. So liegt der  
Fall hier.

Die Klägerin zu 3. leidet seit ihrer Geburt an Trisomie 21 (sog. Mongolismus, Down-  
Syndrom). Dabei handelt es sich um eine genetisch bedingte vor allem geistige, aber  
auch körperliche Behinderung, die individuell unterschiedlich ausgeprägt ist und bei wel-  
cher nur bei gezielter, frühzeitig begonnener und individuell angepasster Förderung der  
Erwerb einer gewissen Selbständigkeit möglich ist (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörter-  
buch, 258. Aufl. 1998, Stichwort Down-Syndrom, S. 365). Für die Klägerin zu 3. stellte das  
Gesundheitsamt der Beklagten bereits am 5. November 1998 fest, dass die Klägerin Stö-  
rungen im Bereich der Körpermotorik, der geistigen Entwicklung und der Sprachentwick-  
lung aufweise (Bl. 92 der Beiakte A). Auch wenn die ehem. Klassenlehrerin der Klägerin  
zu 3., Frau , , anlässlich der Entlassung aus der , , schule am  
, , im Jahre 2008 feststellte, die Klägerin habe sich von Jahr zu Jahr in ihrem  
Lern- und Arbeitsverhalten entwickelt und deutliche Fortschritte in allen Bereichen des  
Unterrichts gemacht (Bl. 269 der GA), ändert dies nichts an einer infolge ihrer geistigen  
Behinderung weiterhin bestehenden Betreuungsbedürftigkeit der Klägerin zu 3. Die erfor-  
derliche Lebenshilfe wird tatsächlich hauptsächlich durch die Mutter, die Klägerin zu 2.,  
geleistet, die durch Beschluss des Amtsgerichts - Vormundschaftsgerichts - Göttingen  
vom 8. Dezember 2006 (vorerst bis zum 7. Dezember 2013) zur Betreuerin i.S.d. § 1896  
ff. BGB für die Klägerin zu 3. bestellt worden ist. Die Betreuung umfasst die Gesundheits-  
sorge sowie Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten einschließlich des Aufent-  
haltsbestimmungsrechts. Überdies hat der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung  
glaubhaft angegeben, sich in der Zeit, in der seine Frau ihrer Teilzeiterwerbstätigkeit als  
Reinigungskraft nachgeht, auf die Klägerin zu 3. aufzupassen; wenn die Klägerin zu 2.  
von der Arbeit komme, übernehme sie jedoch wieder die Verantwortung für die Klägerin

zu 3. Diese tatsächliche Pflege ist nach alledem nur im Bundesgebiet erbringbar, da den Klägern zu 1. und 2. nach dem oben Dargelegten ein Aufenthaltstitel zusteht.

Im vorliegenden Fall ist das Ermessen der Beklagten, bei der Klägerin zu 3. von der Einhaltung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abzusehen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf Null reduziert. Da die Klägerin zu 3. seit langem geduldet wird und atypische Umstände in ihrem Fall nicht vorliegen, hat sie der Regel („soll“) des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG entsprechend einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

3. Der minderjährigen Klägerin zu 4. ist eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 32 Abs. 3, 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu erteilen. Beiden Eltern steht nach dem Dargelegten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu. Der erforderliche humanitäre Grund liegt in dem rechtlichen Ausreisehindernis wegen der Erziehungsgemeinschaft der Klägerin i.S.d. Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK (Familienleben) mit ihren Eltern, den Klägern zu 1. und 2. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die Klägerin zu 4. daneben bereits als sog. „faktische Inländerin“ i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK (Privatleben) betrachtet werden kann, was trotz ihrer Geburt in Deutschland und ihrer sehr guten schulischen Entwicklung (vgl. Halbjahreszeugnis 2008/09 vom 30. Januar 2009, Bl. 300 der GA) deshalb zweifelhaft erscheint, weil sie in wirtschaftlicher Hinsicht nicht im Bundesgebiet integriert ist und als Zwölfjährige noch die Verhältnisse ihrer Eltern teilt, von denen sie in diesem Alter nach wie vor hinsichtlich der materiellen, insbesondere finanziellen Ausstattung und der tatsächlichen und rechtlichen Lebensumstände abhängig ist und von denen sie insoweit (noch) nicht prognostisch isoliert betrachtet werden kann (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 18. Juli 2007 - 1 A 122/05 -, S. 12 des Urteilsabdrucks; VG Saarlouis, Urteil vom 30. November 2006 - 10 K 31/06 -, juris Rn. 55).

Die Frage, ob der Klägerin zu 4. alternativ wegen des rechtlichen Ausreisehindernisses aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK (Familienleben) auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AufenthG zu erteilen wäre oder ob dem - wie die Beklagte meint - eine bislang fehlende Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht dieser Klägerin entgegenstünde, bedarf ebenfalls keiner Entscheidung.

II. Der Bescheid der Beklagten vom 7. September 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2006 ist ferner rechtswidrig, soweit die Klägerin zu 4. darin unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise nach Bosnien-Herzegowina aufgefordert wird. Er verletzt diese Klägerin dadurch in ihren Rechten. Auch insoweit waren die Bescheide aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn die Klägerin zu 4., der nach dem unter I. Dargelegten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, trifft keine Ausreisepflicht i.S.d. § 50 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Die Beklagte hat als unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig, da die Kläger der rechtskundigen

Unterstützung bedurften, um ihre Rechte und Ansichten gegenüber der staatlichen Verwaltung ausreichend zu vertreten. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 709 Satz 1 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung nach §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor. Grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache nicht zu, da es sich in tatsächlicher Hinsicht um individuell zu würdigende Erkrankungen bzw. Behinderungen der Kläger zu 1. bis 3. handelt und auch die hier entschiedene rechtliche Frage einer Obliegenheit zur Annahme einer zusätzlichen Staatsangehörigkeit durch den Ausnahmecharakter einer fehlgeschlagenen Einbürgerung des Klägers zu 1. keine über den Einzelfall hinausgehenden Auswirkungen hat. Das Urteil beruht - wie dargelegt - auch nicht auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des BVerwG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 und 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.